

Satzung der LandshuterEnergieAgentur e.V., Kurzbezeichnung „LEA“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LandshuterEnergieAgentur e.V.“ und soll beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Vereinssitz ist Landshut, Niederbayern.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die LandshuterEnergieAgentur verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zweck

- (1) Die „LandshuterEnergieAgentur“ hat den Zweck, in Hinblick auf die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes praxisgerechte Lösungen zur Einsparung und zum rationellem Einsatz von Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern und zu verbreiten und die auf diesem Gebiet tätigen Fachleute zusammenzuführen.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentlichen Rechts, Städten und Gemeinden; insbesondere zur Umsetzung der Ziele der AGENDA 21 auf kommunaler Ebene, auf Landkreisebene oder höherer Ebene.
 - b) Schaffung einer Plattform für energieeffizientes Bauen und Sanieren und Förderung des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe im Baubereich. Hierzu sind eine nachhaltige Entwicklung und ein gemeinsamer Prozess für die Entwicklung und Förderung notwendig, der von der regionalen Landwirtschaft mit der LEA und anderen Institutionen getragen werden soll.
 - c) Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, wissenschaftlich-technischen Einrichtungen, Unternehmen und Einzelpersonen mit dem Ziel, Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung in die Praxis umzusetzen.
 - d) Durchführung von Einzel- und Pilotprojekten, die dem obigen Vereinszweck dienen.
 - e) Zusammenarbeit und Gedankenaustausch mit fachverwandten Vereinigungen und Institutionen im In- und Ausland.

- f) Förderung der Aus- und Weiterbildung im Energieberatungswesen und energiesparendem Bauen u. Sanieren, insbesondere mit dem regionalen Handwerk.
- g) Förderung und Unterstützung einer breiten Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung von Erkenntnissen und Erfahrungen im Energieberatungswesen und energieeffizienten Bauen und Sanieren.
- h) Der Verein wendet sich mit seinen Vorhaben an die Allgemeinheit. Forschungs-, Arbeits- und Beratungsergebnisse macht der Verein daher jedem zugänglich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen des Privatrechts wie des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Mitglieder sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder sollen eine technisch orientierte Ausbildung und eine anerkannte Zusatzqualifikation als geprüfter Energieberater oder in der Praxis erworbene Fachkenntnisse im Energieberatungswesen nachweisen oder sich mit dem Zweck des Vereins (§ 3) und dessen Arbeit verbunden fühlen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche / juristische Personen ernennen, die sich in hervorragendem Maße besondere Verdienste um die Landshuter Energieagentur erworben haben.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Jedes Mitglied wird zunächst für 12 Monate befristet aufgenommen, über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Kündigungsrecht des Mitglieds bleibt von der Befristung unberührt.
Die Aufnahme wird dem Mitglied vom Vorstand unter Zusendung der Satzung, der Mitteilung des Beginns der Mitgliedschaft und Angabe seiner Beitragspflicht schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief bei einem Mitglied des Vorstands gekündigt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen muss, und
- c) Ausschluss.

(2) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied wiederholt oder gröblich das Interesse der LandshuterEnergieAgentur schuldhaft verletzt.

Der Ausschluss ist auch möglich, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist

(4) Der Ausschluss erfordert einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Bleibt der Vorstand bei seiner Entscheidung zum Ausschluss, so ruht die Mitgliedschaft (und Beitragspflicht) bis zur endgültigen Entscheidung durch den Ehrenausschuss, welcher binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.

(2) Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines Aufnahmebetrages und zur Zahlung von jährlichen Beiträgen. Ehrenmitglieder sind von den Zahlungsverpflichtungen befreit.

(3) In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Aufnahmebeiträge und/oder Mitgliedsbeiträge ganz die oder teilweise zu erlassen oder zu stunden (Schüler, Studenten, Partner).

(4) Eine persönliche Haftung besteht für die Mitglieder der LandshuterEnergieAgentur nicht. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.

§ 8 Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeitrag

(1) Aufnahmebeiträge sind einmalig bei Aufnahme in den Verein fällig.

(2) Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge jeweils bis zum 15. Januar des Jahres im Voraus fällig.

(3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe

Organe der LandshuterEnergieAgentur sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der LandshuterEnergieAgentur, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und Jahresabschlusses der Vorstandschaft,
- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) die Wahl der Revisoren,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) die Entscheidung zur Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen und die Bestätigung oder Auflösung der im Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen durch den Vorstand berufenen Arbeitsgruppen,
- h) die Wahl des Ehrenausschusses,
- i) Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften des Vorstandes, die einen Geschäftswert von mehr als EUR 50.000,- haben,
- j) die Festlegung von Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag ,
- k) die Entscheidung über Auflösung der LandshuterEnergieAgentur und den Verbleib des Restvermögens.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Dabei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(5) Weitere, außerordentliche, Mitgliederversammlungen sind auf Vorstandsbeschluss oder bei schriftlich begründetem Verlangen von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.

(6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Haushaltsplan für das folgende Jahr entgegen und genehmigt ihn.

(7) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes bzw. in seiner Vertretung ein Mitglied des Vorstandes.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Vor der Durchführung der Wahlen zum Vorstand werden Vorschläge für alle zu besetzenden Vorstandsämter entgegengenommen.

Ergibt sich nach der Vorstellung der Kandidaten und der Frage nach weiteren Kandidaten, dass für die Wahlen zum Vorstand nur eine Person pro Amt kandidiert, so kann die Wahl in einem Wahlgang durchgeführt werden. Auf dem Stimmzettel kann entweder zusammengefasst für alle oder auch für einzelne Kandidaten mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden.

Kandidieren mehrere Gruppen, deren Mitglieder im Rahmen eines Gesamtvorschlags für alle in dieser Wahl zu besetzenden Vorstandsämter gemeinsam antreten, ohne dass sich auch einzelne Kandidaten zur Wahl stellen, so wird die Wahl in einem Wahlgang durchgeführt. Auf

dem Stimmzettel kann nur bezüglich der Gruppen abgestimmt werden. Es können auch alle vorgeschlagenen Gruppen abgelehnt werden. Enthaltung ist zulässig.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 50000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der ersten Wahl an, gewählt. Die zweite und die nachfolgende Amtsdauer betragen jeweils drei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal jährlich einberufen werden; die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann von jedem Vorstandsmitglied verzichtet werden. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Vorstandssitzung innerhalb eines Monats einzuberufen. Die Frist beginnt jeweils mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Leiters der Vorstandssitzung.

Ist der erste Vorsitzende verhindert, bestimmen die Stellvertreter einen Leiter einvernehmlich; ist eine einvernehmliche Bestimmung nicht möglich, leitet der Älteste die Vorstandssitzung.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(3) In dringlichen und unaufschiebbaren Fällen kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter einen schriftlichen Beschluss des Vorstandes herbeiführen. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn innerhalb der vom ersten oder zweiten Vorsitzenden gesetzten Frist mindestens vier der Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen. Das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer (bzw. deren Vertreter aus dem Vorstand) unterzeichnet und ist den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

§ 16 Schatzmeister, Schriftführer

(1) Der Schatzmeister oder dessen Stellvertreter verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen eigenen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(2) Der Schriftführer oder dessen Stellvertreter erledigt den anfallenden Schriftverkehr und hat für die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung zu sorgen. Er führt in den Versammlungen das Protokoll. Die Protokolle der Vorstandssitzung sind in der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind in geeigneter Weise rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme offen zu legen. Erfolgt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt; andernfalls werden sie bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Abstimmung genehmigt.

§ 17 Ausschüsse/Ehrenausschuss

(1) Der Vorstand kann Ausschüsse einberufen, deren Zusammensetzung und Befugnisse er alleine bestimmt. Diese Ausschüsse werden für bestimmte Aufgaben eingesetzt und haben beratende Funktion.

(2) Der Ehrenausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands gewählt. Der Ehrenausschuss soll sich aus zwei Mitgliedern zusammensetzen. Er hat schlichtende Funktion in allen Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern der LandshuterEnergieAgentur und ist Berufungsinstanz im Falle eines Mitgliederausschlusses gemäß § 6 Abs. 4.

Der Ehrenausschuss hat darüber hinaus die Aufgabe, über die Einhaltung des Energie- und Ehrenkodexes der LandshuterEnergieAgentur zu wachen. Zu diesem Zweck ist jedes Mitglied des Ehrenausschusses befugt, vom Vorstand Informationen über vereinsinterne Vorgänge zu erhalten. Mitglieder des Vorstands dürfen dem Ehrenausschuss nicht angehören.

§ 18 Revisoren

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des Vorstands drei fachkundige Mitglieder des Vereins, die mindestens 30 Jahre alt sind, zu Revisoren. Falls ein Revisor während seiner Amtsdauer ausfällt, bestimmt der Vorstand einen Ersatzrevisor.

(2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassen- und Rechnungsführung mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu prüfen und dem Vorstand zu berichten. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 19 Arbeitskreise

(1) Zur Bearbeitung von Fachfragen können einzelne Mitglieder jederzeit Arbeitskreise bilden. Vor Arbeitsaufnahme ist vom neu gebildeten Arbeitskreis die Zustimmung der Vorstandschaft einzuholen. Bei Zustimmung unterrichtet die Vorstandschaft die Mitglieder in geeigneter Weise über den neu gegründeten Arbeitskreis.

(2) Jedes Mitglied der LandshuterEnergieAgentur soll in einem Arbeitskreis vertreten sein.

(3) Die Mitglieder der Arbeitskreise legen in Abstimmung mit dem Vorstand die Aufgaben und Ziele der Arbeitskreise fest. Neu festgelegte Aufgaben und Ziele werden bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der einzelnen Arbeitskreise bzw. benennt er einen Koordinator.

(4) Die Arbeitskreise legen Ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand vor. Der Vorstand genehmigt die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse zur Auflösung der LandshuterEnergieAgentur können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 9/10 aller anwesenden Mitglieder. Eine Auflösung kann nicht beschlossen werden, wenn weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind. In diesem Fall kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) Die Abwicklung der Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand oder durch einen vom Vorstand beauftragten Treuhänder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das verbleibende Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Finanzamt zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ähnliche, ebenfalls steuerbegünstigte, Zwecke wie die LandshuterEnergieAgentur verfolgt. Die Vermögensempfängerin hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 21 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins in das Vereinsregister betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Nachsatz

Diese Satzung wurde auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung am
01.02.06 in Landshut beschlossen.

Alwin Bummel
Karin [Signature] [Signature]
Sudhann [Signature] [Signature]
Viktor Siegfried
i.V. Dieter [Signature]

[Signature]
[Signature]
[Signature]
[Signature]

Amtsgericht Landshut -Registergericht-
Maximilianstraße 22, 84028 Landshut
Telefon: 0871-84-0
Fax: 0871-84-385




Bei Antwort bitte angeben: Unsere Geschäftsnummer
VR 200009 (Fall 1)

Datum
06.03.2006

B e s c h e i n i g u n g

Der Verein **LandshuterEnergieAgentur e.V., Sitz: Landshut**
dessen Satzung am 01.02.2006 errichtet ist, wurde am 03.03.2006 unter VR 200009 im
Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen.

Amtsgericht Landshut -Registergericht-


Königer, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

